

Hinweis für Betreiber von Internetcafes

Sehr geehrte Gewerbetreibende,

durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.03.2005 wurde entschieden, dass für den Betrieb eines Internetcafes eine gewerberechtliche Spielhallenerlaubnis erforderlich sein kann.

Was bedeutet das für Sie als Gewerbetreibender?

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass der Betrieb eines Internetcafes erlaubnisfrei ist, sofern dies so betrieben wird, wie es ursprünglich einmal vorgesehen war, nämlich dass dem Benutzer die Gelegenheit gegeben werden sollte, das reichhaltige Informationsangebot des Internets abrufen zu können.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch diese Art von Nutzung dahingehend geändert, dass mit den Computern auch gespielt wird. Es können Spiele heruntergeladen werden oder Spiele mittels einer CD aufgeladen werden. Der Betrieb der PCs erfolgt gegen Entgelt, so dass die Gewerbsmäßigkeit gegeben ist. Zunehmend erfreuen sich auch Online-Spiele großer Beliebtheit.

Derartige multifunktionelle Geräte können somit im Sinne der Gewerbeordnung Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeiten sein, so das Bundesverwaltungsgericht.

Für Sie als Gewerbetreibender wäre jetzt zu prüfen, inwieweit Sie Ihre Rechner dem Publikum ausschließlich zur Beschaffung von Informationen aus dem Internet zur Verfügung stellen oder ob an Ihren Geräten auch gespielt werden kann. Hierbei erübrigt sich die Frage nach der Art der Spiele.

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass bei Ihnen beide Varianten des Betriebs (Internet Informationen/Spielen) möglich sind, so ist folgendes zu beachten:

Nach § 33 i Gewerbeordnung betreiben Sie eine Spielhalle oder ein Spielhallen ähnliches Unternehmen, welches der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf.

Zunächst müssten die baurechtlichen Voraussetzungen geklärt werden, dies bedeutet, dass Sie bei der Stadtverwaltung Wittlich, Fachbereich Planung und Bau einen Antrag auf Nutzungsänderung stellen müssten.

Sofern die Baugenehmigungsbehörde Ihnen schriftlich bestätigt, dass baurechtlich keine Einwendungen gegen den Betrieb einer Spielhalle bestehen, haben Sie noch gewerberechtliche Vorschriften zu beachten.

Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass Sie 12 qm reine Gewerbefläche (Spielfläche) für einen Rechner bereitstellen müssen. Es dürfen jedoch nicht mehr als 12 Rechner aufge-

stellt werden. Der Spielbetrieb wurde vom Gesetzgeber für die Zeit von 06.00 Uhr - 24.00 Uhr festgelegt. Darüber hinaus muss in der gesamten Zeit die Aufsicht gewährleistet sein, es herrscht ein Alkoholverbot.

Darüber hinaus findet das Jugendschutzgesetz Anwendung. Jugendliche unter 18 Jahre hätten somit keinen Zutritt mehr.

Sind die hier genannten baurechtlichen und gewerberechtlichen Forderungen erfüllt, so müsste von Ihnen zunächst eine persönliche Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt werden. Liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich einer persönlichen Unzuverlässigkeit vor, so kann Ihnen die Behörde die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle ausstellen. Eine Erlaubnisgebühr in Höhe von 200,00 € pro aufgestelltem Gerät (Mindestgebühr beträgt 600,00 €) wäre dann zu entrichten.

Sollten Sie hierzu noch weitere Frage haben, so vereinbaren Sie beim Gewerbeamt der Stadtverwaltung Wittlich, unter der **Tel.-Nr. 0 65 71/17-1146**, einen Termin für eine Vorsprache. Der zuständige Sachbearbeiter wird Sie gerne beraten und für weitere Auskünfte zur Verfügung stehen.

Stadtverwaltung Wittlich
Fachbereich I
Schloßstraße 11
54516 Wittlich